



Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR) vom 12. März 2009; Teilrevision, Anträge Theiler vom 10. Januar 2013

Geschäftsreglement alt	Anträge Theiler	Antrag AK
<p>Art. 16 Präsidium ¹ Das Präsidium des Stadtrats bestimmt in Absprache mit dem Gemeinderat Tag und Traktandenliste der Sitzungen, vorbehalten bleiben Änderungen der Traktandenliste durch den Stadtrat am Sitzungstag.</p>	<p>Art. 16 Präsidium ¹ Das Präsidium des Stadtrats bestimmt in Absprache mit dem Gemeinderat Tag und Traktandenliste der Sitzungen. Die Geschäfte sind in der Regel spätestens zwei Monate nach Verabschiedung durch den Gemeinderat oder die zuständige Kommission zu traktandieren. Vorbehalten bleiben Änderungen der Traktandenliste durch den Stadtrat am Sitzungstag.</p>	<p>ablehnen</p>
<p>Art. 19 Allgemeines ⁵ Die Mitglieder des Stadtrats sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen.</p>	<p>Art. 19 Allgemeines ⁵ Die Mitglieder des Stadtrats sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen. Die Fraktionen, die fraktionslosen Ratsmitglieder sowie auf Begehren weitere Ratsmitglieder erhalten die Traktandenliste und die Unterlagen zu den Geschäften mit einer Frist zur Einreichung von Anträgen oder unformulierten Vorschlägen zu Händen der betreffenden Kommissionssitzung.</p>	<p>ablehnen</p>

Geschäftsreglement alt	Anträge Theiler	Antrag AK
<p>Art. 50 Gang der Beratung</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort wie folgt: der Sprecherin oder dem Sprecher der vorberatenden Kommission (Mehrheit, allenfalls Minderheit), den für Fraktionen Sprechenden (Fraktionserklärungen), den übrigen Mitgliedern des Stadtrats und anschliessend dem Gemeinderat. Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten. Auf Antrag aus dem Stadtrat kann diese Reihenfolge geändert werden.</p>	<p>Art 50 Gang der Beratung</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort wie folgt: der Sprecherin oder dem Sprecher der vorberatenden Kommission (Mehrheit, allenfalls Minderheit), den für Fraktionen Sprechenden (Fraktionserklärungen), den übrigen Mitgliedern des Stadtrats und anschliessend dem Gemeinderat. Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten. Auf Antrag aus dem Stadtrat kann diese Reihenfolge geändert werden. Die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Kommission beschränken sich auf die politische Beurteilung der Vorlage sowie auf die Widergabe der in der Kommission gestellten Fragen und kontroversen Meinungen.</p>	<p>ablehnen</p>
<p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>⁴ Der Gemeinderat nimmt, mit Ausnahme Kleiner Anfragen, schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.</p>	<p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>⁴ Der Gemeinderat nimmt, mit Ausnahme Kleiner Anfragen, schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten. Stellungnahmen des Gemeinderates, die zum Zeitpunkt vor der Traktandierung im Stadtrat überholt sind, aktualisiert der Gemeinderat zu Händen der Behandlung im Stadtrat.</p>	<p>ablehnen</p>
<p>Art. 59 Motion</p> <p>⁵ Wird die Motion erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat innert zwei Jahren Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstrecken der Frist, oder auf Abschreibung zu stellen.</p>	<p>Art. 59 Motion</p> <p>⁵ Wird die Motion erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat innert zwei Jahren Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstrecken der Frist, oder auf Abschreibung zu stellen. Die Frist kann nur einmal erstreckt werden.</p>	<p>ablehnen</p>

Geschäftsreglement alt	Anträge Theiler	Antrag AK
<p>Art. 61 Postulat</p> <p>² Die Postulate werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat sie innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden. Der Stadtrat kann auf Antrag des Gemeinderats die Frist verlängern. Der Antrag ist dem Stadtrat innerhalb der reglementarischen Frist zu stellen.</p>	<p>Art. 61 Postulat</p> <p>² Die Postulate werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat sie innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden. Der Stadtrat kann auf Antrag des Gemeinderats die Frist verlängern. Der Antrag ist dem Stadtrat innerhalb der reglementarischen Frist zu stellen. Empfiehl der Gemeinderat ohne weitere Begründung die Annahme eines Postulats zur Prüfung, ist diese Stellungnahme unverzüglich an den Stadtrat weiterzuleiten.</p>	<p>ablehnen</p>
<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>⁵ Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet statt, wenn dem Antrag ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>⁵ Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie Eine Diskussion findet statt, wenn dem Antrag ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p>ablehnen</p>
<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>² Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.</p>	<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>² Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. Der Entscheid kann an den Stadtrat weitergezogen werden, der abschliessend entscheidet.</p>	<p>ablehnen</p>